
MERKBLATT

Brandschutzanforderungen für Veranstaltungen über 100 Personen in Gebäuden mit brandschutztechnischer Betriebsbewilligung (GVSG)

1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Merkblatt legt die **brandschutztechnischen Mindestanforderungen** für temporäre **Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen** fest. Es gilt für Veranstaltungen in Räumen, die nicht primär für Veranstaltungszwecke vorgesehen sind (z. B. Turnhallen, Lager- oder Industriehallen), jedoch über eine brandschutztechnische Betriebsbewilligung verfügen.

2 Bewilligungspflicht / Zuständigkeit

Für Veranstaltungen mit über 100 Personen ist in der Regel eine brandschutztechnische Bewilligung erforderlich. Die brandschutztechnische Bewilligung wird durch die zuständige Gemeinde erteilt.

3 Verantwortung

Die Verantwortung für die Veranstaltung liegt bei der Eigentümerschaft, der Nutzerschaft sowie den Organisatoren. Diese haben sowohl organisatorische als auch personelle Massnahmen zur Gewährleistung der Brandsicherheit zu treffen.

Der Veranstalter bzw. Betreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Dies erfolgt in der Regel durch eine für die Veranstaltung verantwortliche Person (Sicherheitsbeauftragte/-r).

4 Veranstaltungsbewilligung

a) Durchführung gemäss bewilligten Nutzungsplänen (Betriebsbewilligung)

Erfolgt die Veranstaltung im Rahmen der bewilligten Nutzungspläne (siehe Anhang), kann auf eine Bewilligung verzichtet werden. Die nachfolgenden Bestimmungen sind dennoch einzuhalten.

b) Zusätzliche Bauten und Anlagen

Werden zusätzliche Bauten oder Anlagen erstellt bzw. installiert, ist eine separate Bewilligung erforderlich.

5 Abnahmekontrolle

Vor Inbetriebnahme der Veranstaltung ist durch die/den **Brandschutzbeauftragte/-n** eine **Abnahmekontrolle** durchzuführen.

Die Abnahme ist **mindestens fünf Tage vor Betriebsbereitschaft** bei der zuständigen Stelle anzumelden.

6 Technischer Brandschutz

- Es sind ausreichend geeignete und geprüfte Löschgeräte bereitzustellen
- Die Geräte müssen jederzeit gut zugänglich und einsatzbereit sein

7 Betrieblicher Brandschutz

- Das Personal ist über das Verhalten im Brandfall zu instruieren
- Die Alarmierung der Feuerwehr ist sicherzustellen
- Offenes Feuer ist untersagt
- Indoor-Feuerwerk ist nur mit Bewilligung der Gebäudeversicherung (GVSG) zulässig

8 Dekorationen

- Dekorationen erfolgen grundsätzlich in Eigenverantwortung
- Es sind die geltenden Anforderungen gemäss Weisung **«Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr»** einzuhalten

9 Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt entbindet den Veranstalter nicht von der Pflicht, weitere einschlägige Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Beilagen:

- ✓ Plan **«Rietsporthalle ohne Bar»** (GVSG - 25.06.2024);
- ✓ Plan **«Rietsporthalle Konzertbestuhlung»** (GVSG - 25.06.2024);
- ✓ Plan **«Rietsporthalle Konsumationsbestuhlung»** (GVSG - 25.06.2024);
- ✓ Plan **«Rietsporthalle mit Bar»** (GVSG - 25.06.2024);
- ✓ Weisung **«Zeltbauten und Tribünen»** (GVSG);
- ✓ Weisung **«Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr»** (GVSG);
- ✓ **Brandverhütung einfach gemacht** (GVSG);
- ✓ **Checkliste Brandschutz für Gastronomie, Clubs und Veranstaltungen** (BFB).

HINWEIS

Dieses Merkblatt dient der Orientierung und ersetzt keine gesetzlichen Vorschriften oder Weisungen der kantonalen Brandschutzbehörden.

Objekt

Rietsporthalle, Benken SG

Erdgeschoss, An- / Umbau Garderobe, Lagerräume

Keine Nutzung

Bei Anlässe ohne Bestuhlung, Freihaltefläche

- über Foyer ohne Nutzung 315 P = Ausgangsbreite 1.89 m
- über horizontalen Fluchtweg 320 P = Ausgangsbreite mind. 1.92 m

Brandschutzplan

Objekt

Bauherrschaft

Erdgeschoss, An- / Umbau Garderobe, Lagerräume

Rietsporthalle, Benken SG

Gemeinde Benken, 8717 Benken

- Keine Nutzung
- Keine Nutzung
- Bei Anlässe ohne Bestuhlung, Freihaltefläche

Konzertbestuhlung im Erdgeschoss / Turnhalle

20 Stuhlreihen à 22 Stühle / Personen +

2 Stuhlreihe à 20 Stühle / Personen = Total 480 Personen

Berechnung Fluchtwegbreite

20 Stuhlreihen à 22 Personen = 440 Personen

2 Stuhlreihe à 20 Personen = 40 Personen

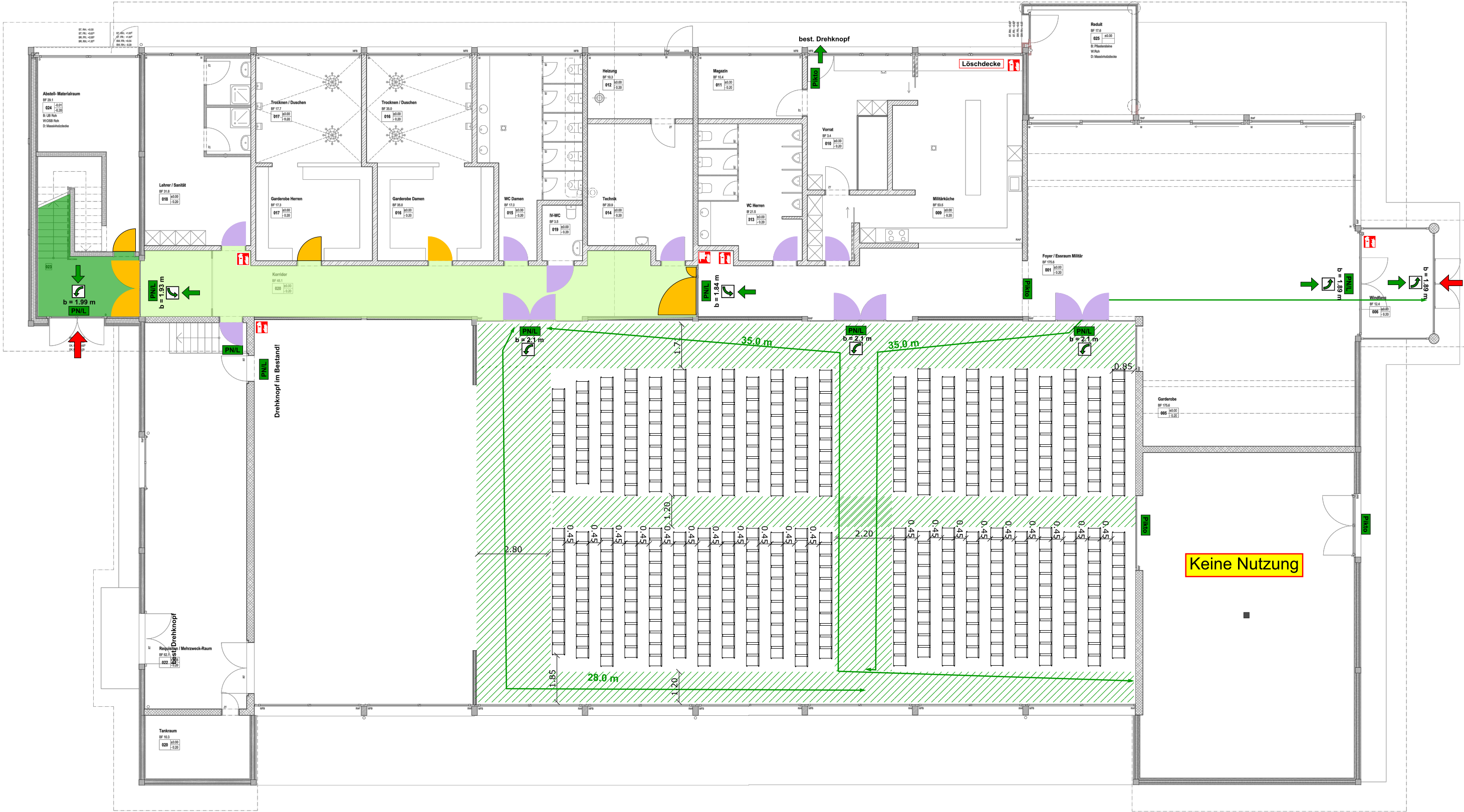
480 P x 0.6 m / 100 P = 2.88 m

Es sind 2 Ausgänge erforderlich!

Lösungsvariante:

- über Foyer 1/3 160 P = Ausgangsbreite mind. 1.20 m

- über horizontalen Fluchtweg 2/3 320 P = Ausgangsbreite mind. 1.92 m



Brandschutzplan

Objekt

Bauherrschaft

Erdgeschoss, An- / Umbau Garderobe, Lagerräume

Rietsporthalle, Benken SG

Gemeinde Benken, 8717 Benken

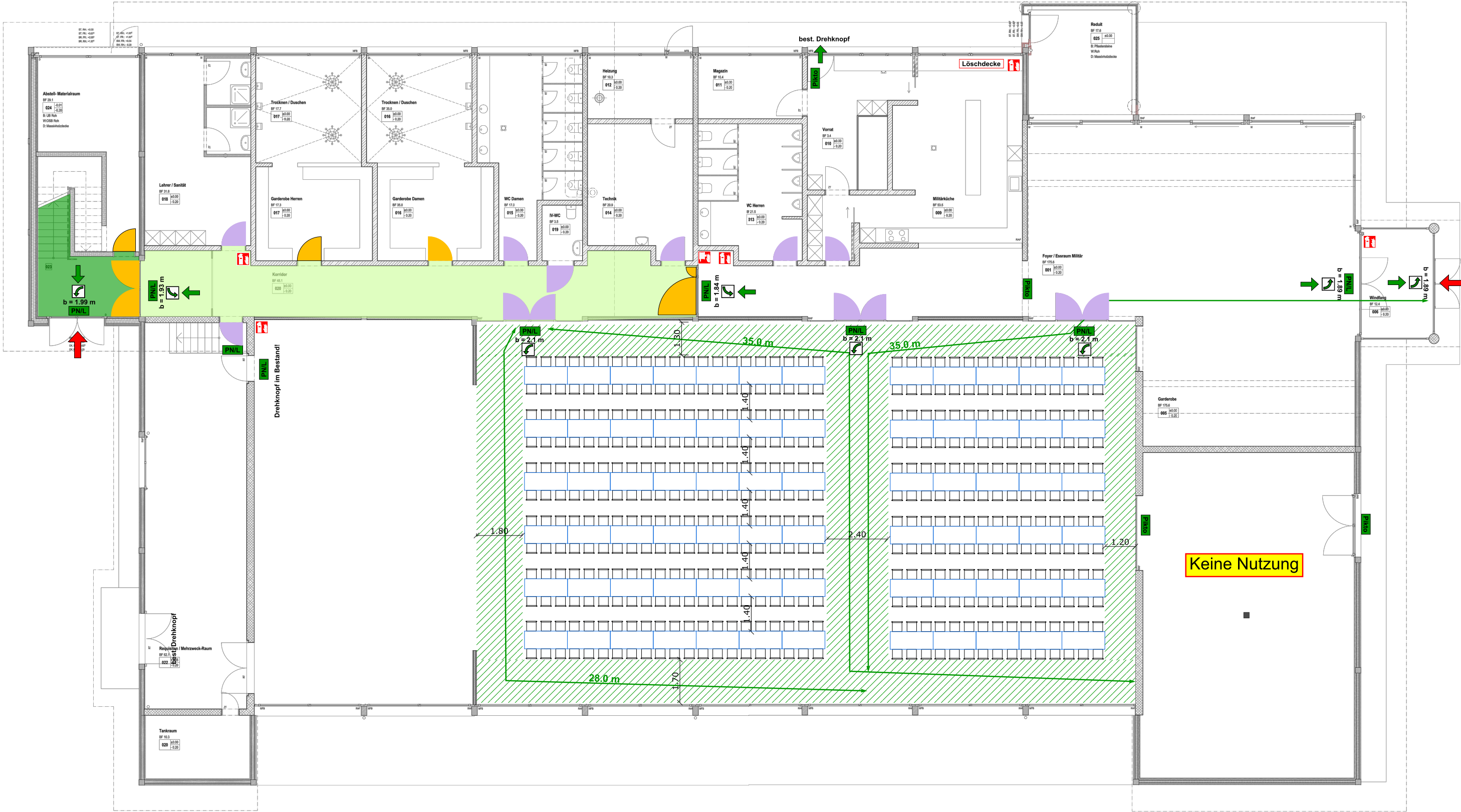
- Keine Nutzung
- Keine Nutzung
- Bei Anlässe ohne Bestuhlung, Freihaltefläche

Mit Konsumationsbestuhlung

Berechnung Fluchtwegbreite

72 Tische à 6 Personen = 432 Personen
468 P x 0.6 m / 100 P = 2.6 m
Es sind 2 Ausgänge erforderlich!

Lösungsvariante:
- über Foyer max. 1/3 144 P = Ausgangsbreite mind. 1.20 m
- über horizontalen Fluchtweg 2/3 288 P = Ausgangsbreite mind. 1.92 m



Brandschutzplan

Objekt

Bauherrschaft

Erdgeschoss, An- / Umbau Garderobe, Lagerräume

Rietsporthalle, Benken SG

Gemeinde Benken, 8717 Benken

- Keine Nutzung
- Keine Nutzung
- Bei Anlässe ohne Bestuhlung, Freihaltefläche

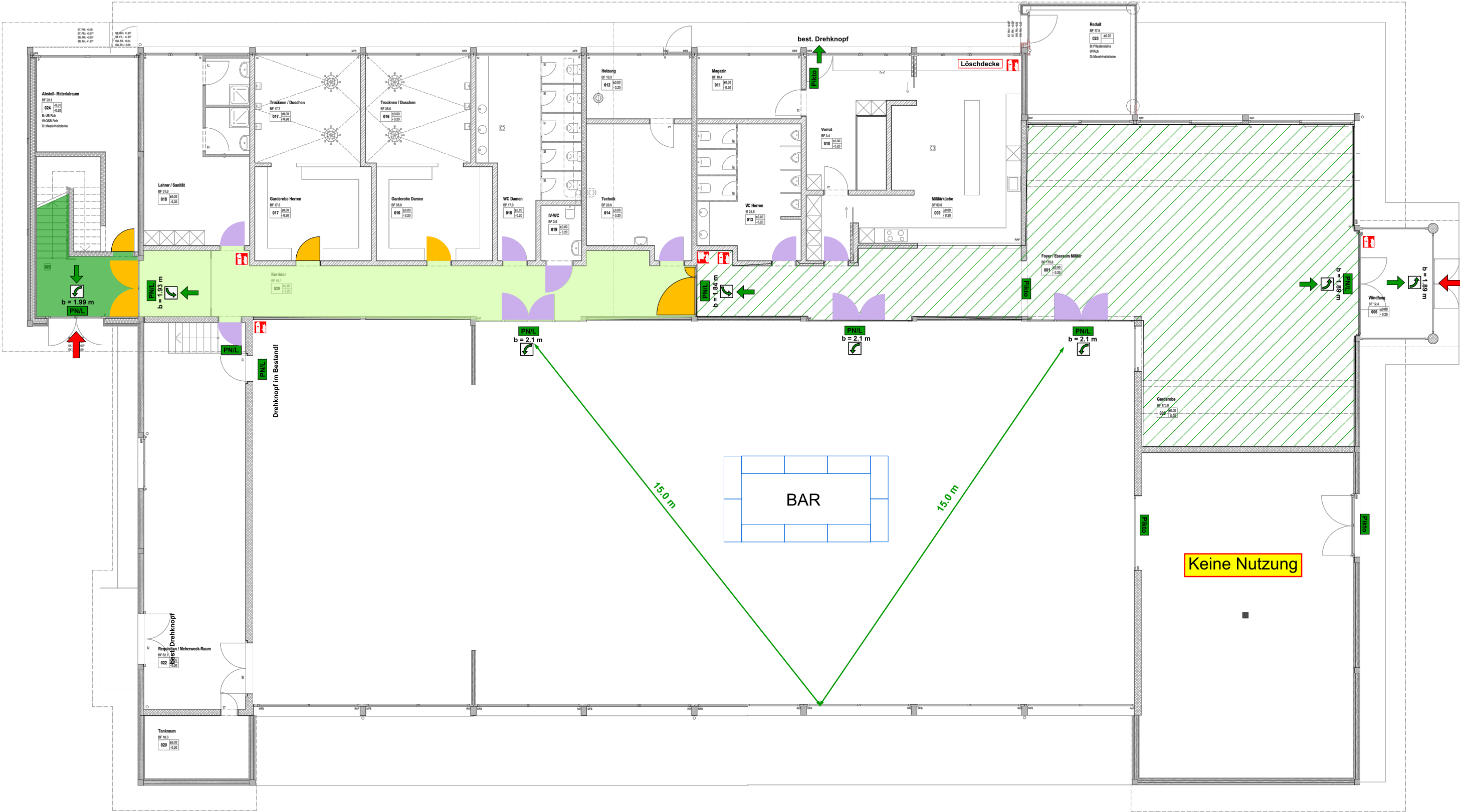
Ohne Konsumationsbestuhlung

Maximale belegung 635 Personen

Berechnung Fluchtwegbreite

635 Personen
635 P x 0.6 m / 100 P = 3.87 m
Es sind 2 Ausgänge erforderlich!

Lösungsvariante:
- über Foyer ohne Nutzung 315 P = Ausgangsbreite 1.89 m
- über horizontalen Fluchtweg 320 P = Ausgangsbreite mind. 1.92 m



Zeltbauten und Tribünen

Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für temporäre Zeltbauten und Tribünen mit einer Belegung von mehr als 100 Personen.

3 Grundsätze

Bauten und Anlagen sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

- die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

Die Verantwortung für Veranstaltungen in Zeltbauten obliegt der Eigentümer-, der Nutzerschaft sowie den Organisatoren. Diese haben organisatorisch und personell, die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

In Zeltbauten gelten die gleichen Bestimmungen wie in Räumen mit grosser Personenbelegung gemäss Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege».

Für Zuschaueranlagen (Tribünen) gilt je nach Ausführung die SN EN 13200 oder die Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege».

4 Baustoffe

Zeltbauten müssen aus Material der RF3 bestehen (kritisches Verhalten ist nicht zulässig).

5 Dekorationen

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Anforderungen an das Dekorationsmaterial:

- Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen.
- Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen;
- Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 (cr) entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung);
- Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

6 Schutzabstände

Für Zeltbauten sind, soweit es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, die Schutzabstände gemäss Brandschutzrichtlinie «Schutzabstände – Brandabschnitte» einzuhalten.

Ist ein direktes Brandereignis durch die Nutzung innerhalb der Zeltbaute unwahrscheinlich, können die Schutzabstände unterschritten werden. Allenfalls notwendige Ersatzmassnahmen sind mit dem zuständigen Feuerschutzorgan abzusprechen.

Schutzabstände zwischen mehreren Zeltbauten sind so zu wählen, dass eine direkte Brandübertragung verhindert wird. Ist dies nicht möglich, muss eine wirksame Brandbekämpfung möglich sein.

7 Flucht- und Rettungswege (Anhang)

7.1 Grundsätze

- Flucht- und Rettungswege sind innerhalb von Bauten und Anlagen sowie im Veranstaltungsareal jederzeit frei und sicher begehbar zu halten;
- Die lichte Durchgangshöhe von Türen hat 2.00 m und die von horizontalen Fluchtwegen auf der ganzen geforderten Fluchtwegbreite mindestens 2.10 m zu betragen. Von der Feuerwehr und weiteren Rettungsdiensten können weitergehende Anforderungen gestellt werden;
- Fluchtwege aus Bauten und Anlagen dürfen nicht über Zeltbauten ins Freie führen.

7.2 Fluchtweglänge im Raum

- Die maximale Fluchtweglänge bis ins Freie beträgt 35.00 m;
- Notausgänge sind möglichst weit auseinanderliegend anzuordnen, dass verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich nicht gegenseitig behindern.

7.3 Anzahl und Breite der Ausgänge

Je nach Personenbelegung müssen folgende Notausgänge erstellt werden:

- bis 200 Personen:
 - drei Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.90 m und der andere 1.20 m breit ist.
 - mehr als 200 Personen:
 - ebenerdig: 0.60 m pro 100 Personen;
 - mehrgeschossig (Galerieeinbauten): 0.60 m pro 60 Personen.
- Die einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.20 m breit zu erstellen.

7.4 Breite von Verkehrswegen

- Minimale Verkehrswegbreite: 1.20 m;
- Hauptverkehrswegbreite: min. 1.80 m;
- Hauptfluchtstrasse: min. 2.50 m
- Abstand zwischen Tischreihen (Bankett-Bestuhlung): min. 1.40 m;
- Freier Durchgang zwischen Sitzreihen (Konzertbestuhlung): min. 0.45 m.

7.5 Treppen und Rampen

- Treppen und Podeste sind mindestens 1.20 m breit, geradläufig und sicher begehbar zu erstellen. Für ihre Ausführung ist Metall oder Holz zu verwenden;
- Einzelstufen in Fluchtwegen sind nicht zulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen ist gestattet;
- Rampen als Fluchtwege dürfen ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen.

7.6 Türen

- Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benutzt werden können. Sind sie während der Betriebszeit verschlossen, müssen sie so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können;
- Massgebend für die Erstellung von paniktauglichen Schliesssystemen ist die Richtlinie EN 1125. Grundsätzlich erfordert dies Panikstangen auf allen Türflügeln;
- Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Das Lichtmass beträgt mindestens 0.90 m;
- Fluchttüren, welche die geforderten Bedingungen an die Notausgänge nicht erfüllen, müssen während der Veranstaltung durch instruiertes Personal dauernd überwacht werden, welches die Öffnung im Notfall vornimmt.

7.7 Bestuhlung

- Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind;
- Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen;
- In Sitzreihen, welche von zwei Seiten zugänglich sind, dürfen nicht mehr als 32 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitzplätze zulässig;
- Stühle einer Sitzreihe sind so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht ungewollt gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in Verkehrswegen ist nicht gestattet;
- Für Bankettbestuhlungen sind Tische so anzuordnen, dass direkte zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtwege) vorhanden sind. Der Abstand zwischen den Tischen beträgt mindestens 1.40 m;
- In Räumen mit grosser Personenbelegung muss das Material von fest montierten Sitzgelegenheiten der Brandverhaltensgruppe RF2 entsprechen. Im Freien können Materialien der RF2 (cr) verwendet werden. Das Material von nicht fest montierten Bestuhlungen muss der RF3 entsprechen.

8 Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung

Fluchtwege und Notausgänge sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Sind die Notausgänge nicht direkt sichtbar, müssen zusätzliche sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen angebracht werden. Nachleuchtende Rettungszeichen dürfen nur in Räumen mit Tageslicht oder bei Räumen mit genügendem Restlicht verwendet werden.

Die Mindestkantenlänge von sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen richtet sich nach der grössten Erkennungsweite, beträgt jedoch mindestens 150 mm.

Beispiele:

Erkennungsweite d (m)	Mindestkantenlänge p (mm)
15	150
20	200
35	350

Veranstaltungen in Zeltbauten mit Betriebszeiten während der Dunkelheit müssen mit einer allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet werden. Die Sicherheitsbeleuchtung ist so zu bemessen, dass eine Orientierung bei Stromausfall möglich ist. Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Stromausfall automatisch einschalten und die Beleuchtung während einer Stunde gewährleisten.

Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.

Das Aussengelände ist im Bereich der Fluchtwege und Notausgänge mit einer ausreichend dimensionierten Beleuchtung zu versehen.

9 Haustechnische Anlagen

9.1 Wärmetechnische Anlagen

- Warmluftöfen haben gegen Zeltbauten einen Mindestabstand von 50 cm einzuhalten. Wird eine feuerhemmende Platte EI 30 zwischen Heizaggregat und Zelt angebracht (das Heizaggregat min. 50 cm überragend), kann der Abstand auf 25 cm reduziert werden;
- Abgasrohre sind über die Traufe von temporären Zeltbauten zu führen oder es ist ein Sicherheitsabstand von 3.00 m zu temporären Zeltbauten einzuhalten;
- Von angrenzenden Gebäuden ist mit Abgasrohren ein Sicherheitsabstand von 3.00 m einzuhalten;
- Auf den Sicherheitsabstand kann bei nicht brennbaren, öffnungslosen Fassaden verzichtet werden;
- Heizölfässer oder -tanks bis 4'000 l sind in öldichte, min. dem Inhalt des grössten Gebindes entsprechende Auffangwannen zu stellen. Im Saugbetrieb ist in die Verbindungsleitung beim Tank eine Auslaufsicherung einzubauen, die im Falle eines Leitungsbruches oder Brennerdefektes das Ausfliessen von Heizöl verhindert;
- Zwischen Tank und Heizaggregat ist ein Sicherheitsabstand von 1.00 m einzuhalten. Wird eine feuerhemmende EI 30-RF1 Platte zwischen Heizaggregat und Tank angebracht, kann der Abstand auf 50 cm reduziert werden;
- Grillanlagen, Fritteusen und Kochstellen sind so zu platzieren, dass auftretende Wärme die temporäre Zeltbaute nicht entzünden kann. Fluchtwege und Notausgänge dürfen durch Grillanlagen, Fritteusen und Kochstellen nicht behindert bzw. gefährdet werden;
- Flüssiggasflaschen (-Lagerflaschen) oder Flaschenbatterien sind im Freien und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzustellen bzw. zu lagern (z.B. Metall- oder Betonbehälter). Bei der Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist darauf zu achten, dass sich Flüssiggas nicht in Schächten, Gruben, Vertiefungen, etc. ansammeln kann. Für die Verwendung von Flüssiggasverbrauchergeräten gelten die Bestimmungen der EKAS Richtlinie 6517 und die Reglemente des Arbeitskreis LPG;
- Es dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme (z.B. Gebläsebrenner) verwendet werden. Elektroheizungen, katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) oder Ölheizungen (sofern sie ausserhalb von Zeltbauten aufgestellt werden) sind gestattet.

9.2 Elektrotechnische Anlagen

Elektrische Installationen sind gemäss der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) auszuführen.

10 Technischer Brandschutz

10.1 Löschgeräte

- Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich für Installation und Betriebsbereitschaft von geeigneten Löschgeräten;
- An folgenden Stellen sind geeignete und geprüfte Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) zu platzieren:
 - Kochstellen, Grillstellen, Buffetanlagen, Küchen, etc.;
 - Bühnen, Musikanlagen, Technikbereiche.

10.2 Blitzschutz

Zeltbauten und Tribünen sind ab einer Belegung von > 300 Personen gegen Blitzschlag zu schützen. Die Anforderungen sind frühzeitig mit dem zuständigen Regionalaufseher abzusprechen und vor der Veranstaltung durch diesen abnehmen zu lassen.

10.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Bei Zeltbauten sind keine Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erforderlich.

11 Betrieblicher Brandschutz

11.1 Feuerwehrezufahrt

Der Einsatz der Feuerwehr und weiterer Rettungsdienste muss gewährleistet sein. Zufahrten sind frei zu halten. Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen zugänglich und einsatzbereit sein. Die Einsatzplanung ist vorgängig mit den Einsatzkräften zu besprechen.

11.2 Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter

- Es ist eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen;
- Die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten sind:
 - Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen;
 - Erkennen von möglichen Brandgefahren;
 - Bestimmen von Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen sowie deren Überwachung;
 - Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommando;
 - Abnahme des Veranstaltungsareals vor Beginn der Veranstaltung;
 - Instruktion und Kontrolle von Sicherheitswachen und Personal.

11.3 Feuerwachen

- In Zeltbauten und Tribünen mit mehr als 500 Personen sind mindestens zwei Feuerwachen zu bestimmen. Diese sind dem zuständigen Feuerschutzorgan schriftlich bekannt zu geben;
- In Zeltbauten mit mehr als 1'000 Personen sind die Feuerwachen durch die Feuerwehr oder eine professionelle Sicherheitsfirma zu stellen;
- Die Aufgaben der Feuerwachen sind:
 - Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen;
 - Erkennen von möglichen Brandgefahren;
 - Erste Massnahmen (auf Verkehrswege hinweisen, Notausgänge öffnen, retten, etc.) einleiten;
 - Erste Brandbekämpfung.

11.4 Personalinstruktion

Das Personal ist über das Verhalten im Brandfall und über das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr zu orientieren. Es muss in der Lage sein, die bereit gestellten Löschgeräte einzusetzen. Die sicherheitsverantwortliche Person ist verantwortlich für die Instruktion des Personals.

11.5 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht, und auf Bühnen nur beschränkt zulässig. Als Dekoration aufgestellte Kerzen sind davon ausgenommen.

11.6 Asche / Rauchzeugresten

Asche, Rauchzeugresten, etc. sind in separaten, nicht brennbaren und geschlossenen Behältern, welche auf nicht brennbarer Unterlage aufgestellt sind, aufzubewahren.

11.7 Indoorfeuerwerk

Die Vorführung von Indoorfeuerwerk benötigt eine Bewilligung der Gebäudeversicherung.

12 Tribünen

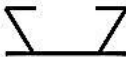
Tragwerke von Tribünen sind nicht brennbar auszuführen. Böden von Tribünen, Bühnen oder Plattformen, etc. sowie zugehörige Treppenläufe können aus Holzwerkstoffen erstellt werden.

Oberflächen von Gehwegen, Gängen in Sitzplatzreihen und Stehplatzbereichen dürfen keinerlei Öffnungen aufweisen.

Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Für Bestuhlungen im Freien können Materialien der RF2 (cr) verwendet werden. Fest montierte Bänke sowie Sitzflächen aus Massivholz (Brettdicke ≥ 18 mm und Brettquerschnittsfläche $\geq 1'000$ mm²) sind zulässig.

Der Unterbau von Tribünen muss begehbar sein, um Reinigungsarbeiten durchführen zu können. Allfällige Abfälle unter der Tribüne sind in regelmässigen Abständen und vor der Veranstaltung zu entfernen.

Für die Beurteilung der Durchlasskapazität von Ausgängen, der Länge und den Ausbau von Fluchtwegen werden gemäss SN EN 13200-1 vier Typen von Zuschaueranlagen unterschieden:

Typ	Dach	seitlich	Skizze
A	offen	offen	
B	offen	geschlossen	
C	geschlossen	offen	
D	geschlossen	geschlossen	

Als offen gelten Zuschaueranlagen, welche mindestens zur Hälfte gegen das Freie (Dach und/oder Umfassungswände) offen sind. Die Öffnungen müssen gleichmässig verteilt und unverschiessbar sein.

Für Typ A + B gilt für die Beurteilung der Durchlasskapazität von Ausgängen, sowie der Länge und den Ausbau von Fluchtwegen, die SN EN 13200 (inkl. Anhang). Abweichend und ergänzend zu den Brandschutzvorschriften der VKF gelten unter anderem folgende Punkte:

- Ausgangs- und Fluchtwegbreiten (Durchlasskapazitäten)

Sportveranstaltung	Konzertveranstaltung
450 P / 1.20 m	800 P / 1.20 m (bei Flucht auf ebener Fläche) 450 P / 1.20 m (bei Flucht über Treppen)

- Maximale Fluchtweglänge ins Freie: 45 m. Bei Sitzplätzen wird die effektive Abwicklung, bei Stehplätzen, diagonal gemessen;
- In Sitzreihen, welche von zwei Seiten zugänglich sind, dürfen nicht mehr als 40 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 20 Sitzplätze zulässig. Die Aufgänge zu den Sitzreihen müssen min. 1.20 m breit sein.
- Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.40 m nicht unterschreiten.

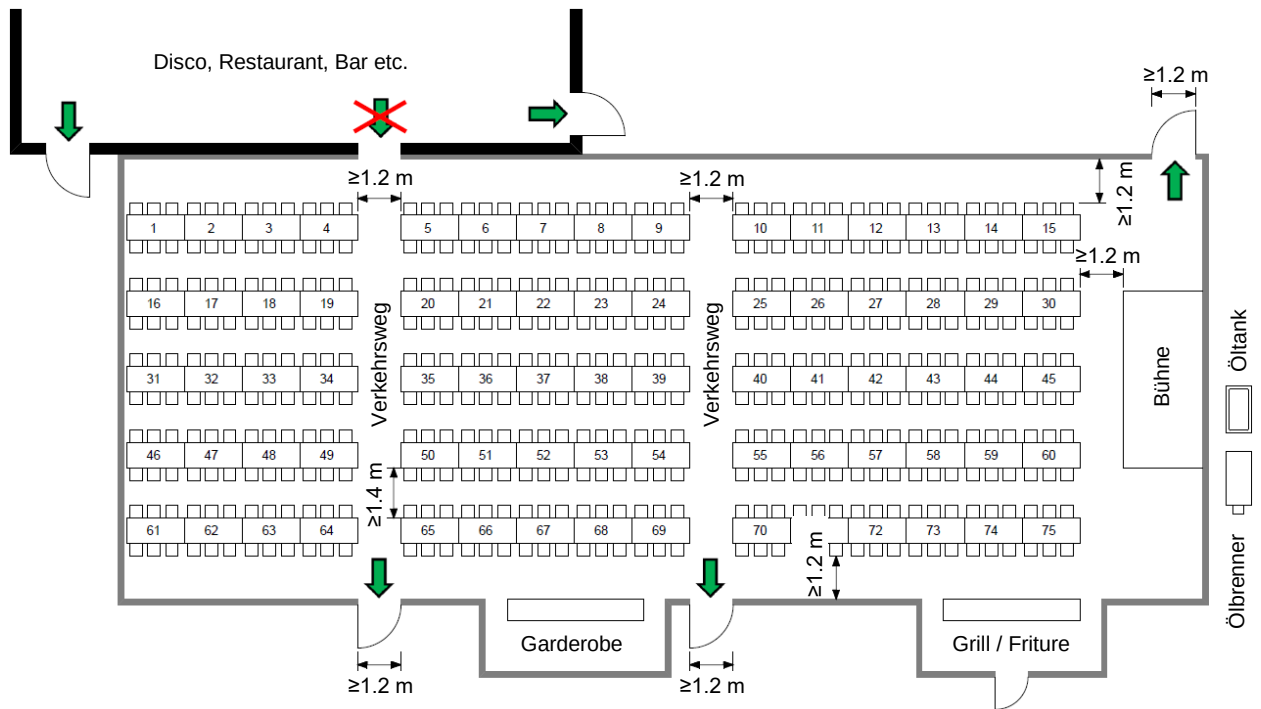
Für Typ C + D gilt für die Beurteilung der Flucht- und Rettungswege die Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» der VKF (Auszug davon siehe Punkt 6 + 8).

13 Kontrolle und Abnahme

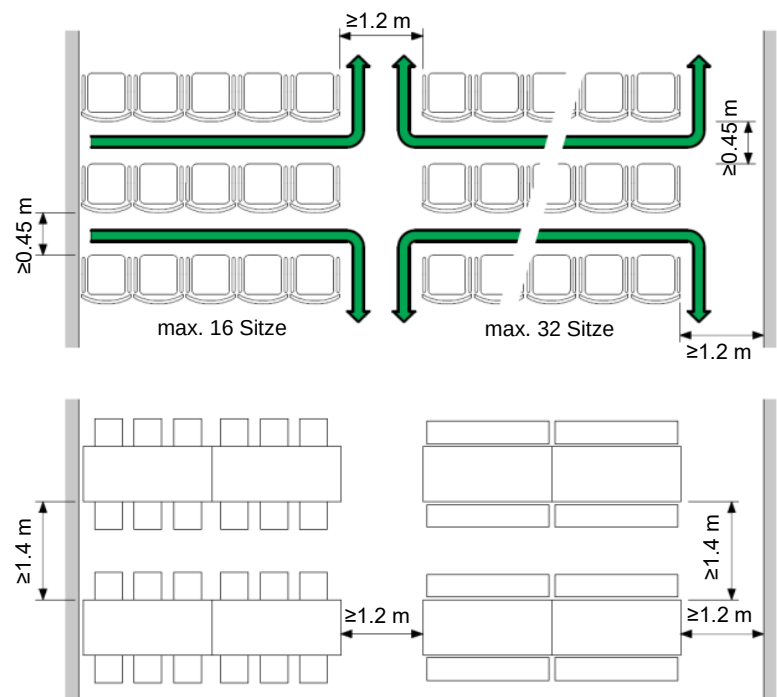
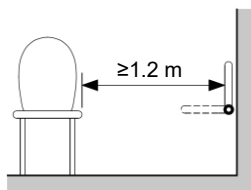
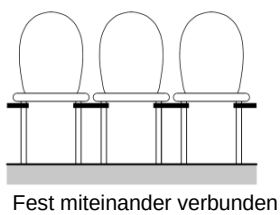
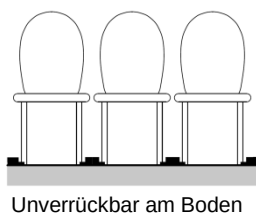
Vor Inbetriebnahme von Zeltbauten und Tribünen sind diese dem zuständigen Brandschutzorgan zur Abnahmekontrolle anzumelden.

Anhang

zu Punkt 7 «Flucht- und Rettungswege»



Bestuhlung



Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr

Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Allgemeines

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In vertikalen und horizontalen Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

3 Anforderungen an Dekorationsmaterial

Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3 (cr).

Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 (cr) entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung).

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.



gebäude
versicherung
st.gallen



Brandverhütung einfach gemacht

Ausgabe 2023

Inhalt

Brandverhütung im Haushalt	04
Brandverhütung durch den Hauswart	05
Brandverhütung als Betreiber eines Restaurants	06
Brandverhütung als Gast eines Hotels	07
Brandverhütung im Ferienlager	08
Brandverhütung im Winter	09
Verhalten im Brandfall	10
Umgang mit Handfeuerlöschern	14

Geschätzte Damen und Herren

Eine wichtige Aufgabe der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) ist die Prävention. Es liegt uns am Herzen, mit Brandverhütungsmassnahmen die Sicherheit der Bevölkerung zu fördern. In dieser Broschüre finden Sie wichtige Checklisten für den Umgang mit Brandgefahren.

Wir sind uns bewusst, dass diese Checklisten nicht alle Ihre Fragen zur Brandverhütung beantworten können. Die Gebäudeversicherung (GVSG) steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auf der Website www.gvsg.ch oder rufen Sie uns an.

Ihr Gebäudeversicherung St. Gallen, Abteilung Brandschutz

**Alarmieren 118
Retten
Löschen**



Brandverhütung im Haushalt

Wohngebäude sind am häufigsten von Bränden betroffen. Über 12'000 Wohnungen werden in der Schweiz jährlich durch Flammen vollständig oder teilweise zerstört. Mehr als jeder vierte Schaden ist auf Unachtsamkeit im Umgang mit Feuer und Hitze zurückzuführen.

Brände vernichten nicht nur Sachwerte, auch Menschen- und Tierleben sind bedroht. Sie als Hausbewohnerinnen und Hausbewohner können Ihre eigene Sicherheit erhöhen, indem Sie sich brandbewusst verhalten.

- Bemühen Sie sich um eine gute Ordnung auch in Nebenräumen (Garage, Estrich, Heizung, Keller usw.)?
- Denken Sie daran, dass viele Haushaltgeräte Wärme erzeugen und deshalb brandgefährlich sind (Kochherd, Strahler, Rechaud, Bügeleisen usw.)?
- Wissen Sie, dass Kinder den Umgang mit Feuer unter Aufsicht Erwachsener lernen müssen?
- Lassen Sie Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen?
- Öffnen Sie bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten (Lösungsmitteln, Farbe, Leim, Sprays usw.) die Fenster und halten Sie alle Zündquellen fern?
- Werfen Sie Raucherwaren niemals achtlos weg und verzichten Sie im Bett auf das Rauchen?
- Entsorgen Sie Asche in nicht brennbaren Behältern mit nicht brennbarem, abschliessendem Deckel (Aschenkübel)?
- Lassen Sie defekte Elektroinstallationen unverzüglich vom Fachmann reparieren?
- Kennen Sie den Grundsatz für das Verhalten im Brandfall?

«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»

Brandverhütung durch den Hauswart

Der Hauswart kann einen grossen Beitrag zur Brandsicherheit in einem Gebäude leisten. Die GVSG empfiehlt periodische Kontrollen mit dieser Checkliste:

- Bemühen Sie sich um eine gute Ordnung im Estrich, in technischen Räumen und in Garagen? Im Eingangsbereich und im Treppenhaus gilt ein Nutzungsverbot, d.h. hier dürfen keine Sachen deponiert werden.
- Kontrollieren Sie die Funktion der Notausgänge?
- Werden die Brandschutztüren jederzeit geschlossen gehalten?
- Sorgen Sie für eine zweckmässige Beseitigung der Hausabfälle (auch von Asche, Putzfäden usw.)?
- Wird die Instandhaltung und Wartung von Heizung, Elektro- und Gasinstallationen, Aufzugsanlagen, Lösch-einrichtungen usw. periodisch durchgeführt?
- Führen Sie Arbeiten mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, Farben, Sprays und Klebstoffen nur in gut durchlüfteten Räumen aus und rauchen Sie nie dabei?
- Werden in Einstellhallen keine Lager eingerichtet und keine Reparaturarbeiten an Fahrzeugen geduldet?
- Sind die vorhandenen Handfeuerlöcher oder Wasserlöschposten jederzeit einsatzbereit?
- Kennen Sie das Verhalten im Brandfall?

«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»

Brandverhütung als Betreiber eines Restaurants

Brandgefahren lauern überall, auch im Restaurant. Brände vernichten nicht nur Sachwerte. Ihre Gäste, Ihr Personal und die übrigen Hausbewohnerinnen und Hausbewohner sind ebenso gefährdet.

Die GVSG empfiehlt deshalb, jeden Bereich periodisch mit dieser Checkliste zu überprüfen:

- Sind alle Fluchtwege begehbar?
- Bemühen Sie sich um eine gute Ordnung auch in Nebenräumen (Lager, Keller, Estrich usw.)?
- Lassen Sie die Abluftanlage in der Küche periodisch reinigen, damit sich die Fettrückstände nicht entzünden können?
- Verwenden Sie nur nicht brennbare Kerzenständer, die auch das hinunterlaufende Wachs aufzunehmen vermögen?
- Lassen Sie defekte Elektroinstallationen unverzüglich vom Fachmann reparieren?
- Sind Sie dafür besorgt, dass in Ihrem Betrieb ausschliesslich schwer brennbare Dekorationen verwendet werden (Fasnachtsdekorationen sind bewilligungspflichtig)?
- Wissen Ihre Angestellten, wie sie sich im Brandfall verhalten müssen?

«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»

Brandverhütung als Gast eines Hotels

Als Hotelgast können Sie Wesentliches zu Ihrer eigenen Sicherheit beitragen. Beachten Sie den im Hotelzimmer angebrachten Lageplan mit den darauf vermerkten Notausgängen. Informieren Sie sich über die Möglichkeit, Feueralarm auszulösen: via Handalarmtaste, Telefonzentrale oder direkt Telefon 118. Befolgen Sie die allgemeinen Brandverhütungsgebote, insbesondere:

- Beim Benutzen von Elektrogeräten wie Haartrockner, elektrischer Heiz- und Kochgeräte.
- Bleiben Sie bei einem Brandausbruch ruhig und handeln Sie nach dem Grundsatz:
«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen».
- Schliessen Sie im Brandfall Fenster und Türen und benutzen Sie nie einen Aufzug.
- Ist im Notfall die Flucht nicht möglich, so machen Sie am Fenster auf sich aufmerksam.
- Verlassen Sie das Zimmer nur, wenn Ihnen die Flucht ins Freie mit Sicherheit gelingt oder wenn Sie sich in unmittelbarer Gefahr befinden.

Brandverhütung im Ferienlager

Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbringen ihre Ferien in einem Lager. Die Leiterinnen und Leiter sind nicht nur zuständig für ein vielseitiges und unterhaltsames Programm, sie übernehmen auch die Verantwortung für die (Brand-)Sicherheit.

Wer sich sorgfältig auf ein Lager vorbereitet, vermeidet böse Überraschungen. Die GVSG empfiehlt den Lagerleitern, die Brandsicherheit mit dieser Checkliste zu überprüfen:

- Bemühen Sie sich um eine gute Ordnung in allen Räumen (Schlaf- und Aufenthaltsräumen), auch in den Lagerräumen, im Keller, Estrich usw.?
- Sind alle Fluchtwege jederzeit begehbar und allen Teilnehmenden bekannt?
- Wird das Rauchverbot in den entsprechend bezeichneten Zonen konsequent eingehalten?
- Sind die wichtigsten Brandgefahren allen Teilnehmenden bekannt (Kerzen, Rechauds, Raucherwaren, Elektro- und Gasgeräte, Basteln usw.)?
- Wurde das Verhalten im Falle eines Brandes besprochen, oder haben Sie eine Evakuierungsübung gemacht? Es gilt: **«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»**.
- Ist allen Lagerleitern bekannt, wie die Feuerwehr im Brandfall zu alarmieren ist?
- Sind die Standorte von Handfeuerlöschern und Wasserlöschposten sowie der Umgang damit bekannt?
- Weiss das Küchenteam, dass Ölbrände auf dem Kochherd nicht mit Wasser gelöscht werden dürfen (Brand mit Löschdecke oder Deckel ersticken)?

Brandverhütung im Winter

Erfahrungsgemäss ist die kalte Jahreszeit mit besonderen Brandgefahren verbunden. Feuer ist nicht nur eine gemütliche Wärmequelle, sondern kann bei unzweckmässigem Gebrauch zur Gefahrenquelle werden.

- Umgang mit Kerzen: Kerzen müssen dauernd überwacht werden. Bei Verlassen des Raumes sind sie auszulöschen. Zudem sollen nur nicht brennbare Kerzenständer verwendet werden, die auch das hinunterlaufende Wachs aufzunehmen vermögen.
- Rechauds: Verwenden Sie statt Brennsprit Brennpaste.
- Bei Verwendung eines Rechauds mit Brennsprit: Überfüllen Sie das Rechaud nicht und überwachen Sie es nach dem Anzünden. Denken Sie vor allem daran, dass Spritbrenner erst nach vollständigem Abkühlen nachgefüllt werden dürfen. Sonst kann sich der Brennstoff explosionsartig selbst entzünden und zu schweren Verbrennungen führen.
- Wenn es brennt: Handeln Sie nach dem Grundsatz: **«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»**. Beachten Sie die Hinweise auf der Seite «Verhalten im Brandfall».
- Brennbares Material wie Wohnungseinrichtungen, Brennstoff, Wäsche usw. muss den geforderten Abstand zur Feuerstelle aufweisen.
- In Cheminées und Holzöfen (Schwedenöfen) darf nur naturbelassenes Holz verfeuert werden. Vor dem Funkenwurf von Cheminées schützen Sie sich mit einem fachgerecht angebrachten Metallvorhang, Gitter oder Glas.
- Im Bereich von Heizaggregaten ist die Luftzirkulation sicherzustellen, damit kein Wärmestau entsteht.
- Asche ist in feuersicheren Behältern aufzubewahren. Niemals Kartonschachteln, Holzkisten oder Kehrrichtsäcke dafür verwenden.

- Beachten Sie die Gebrauchsanweisung vor der Verwendung von elektrischen Heizgeräten. Verzichten Sie auf ihren Gebrauch, wenn ungewöhnliche Geräusche oder Brandgeruch auftreten. Überlassen Sie defekte Geräte einem Fachgeschäft zur Reparatur.

Verhalten im Brandfall

Das richtige Verhalten bei einem Brandausbruch ist entscheidend für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten. Allzu häufig wird die Feuerwehr erst nach misslungenen Löschversuchen alarmiert. Damit gehen kostbare Minuten verloren. Bei Brandausbruch gilt der Grundsatz: **«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»** Es soll ruhig und überlegt vorgegangen werden, Panik ist zu vermeiden.

Überlegen Sie sich schon heute, wie Sie sich im Brandfall verhalten müssen – noch besser: Wer unsere nützlichen Tipps befolgt, lässt es nicht so weit kommen.

Alarmieren

- Zuerst die Feuerwehr alarmieren: Telefon 118 (Ort, Strasse und Ereignis sowie Namen und Adresse der anrufenden Person angeben).
- Gefährdete Personen und Hauszentrale sofort benachrichtigen.

Retten

- Menschen und Tiere retten (Personen mit brennenden Kleidern in Decken und Mäntel hüllen und auf dem Boden wälzen).
- Fenster und Türen schliessen (Vermeiden der Brandausbreitung).
- Brandstelle über Fluchtwege (Ausgänge, Treppen, Notausstiege) verlassen, keine Aufzüge benutzen.
- Bei verrauchten Treppenhäusern und Korridoren im Zimmer bleiben, Türen abdichten, sich am Fenster bemerkbar machen – und auf die Feuerwehr warten.

Löschen

- Brand mit den vorhandenen Mitteln bekämpfen (Handfeuerlöscher, Wasserlöschposten).
- Brände von Öl oder Fett mit Löschdecke oder feuchtem Tuch zudecken.
- Bei brennenden elektrischen Geräten sofort Stecker ausziehen.
- Eintreffende Feuerwehr einweisen.



Umgang mit Handfeuerlöschern

Handfeuerlöscher sind tragbare, von Hand zu bedienende Löscheräte. Sie eignen sich für die Bekämpfung eines Brandes im Anfangsstadium.

- Standort: Handfeuerlöscher müssen gut erkennbar und leicht zugänglich aufgestellt werden.
- Die richtige Handhabung eines Handfeuerlöschers muss bekannt sein. Es empfiehlt sich deshalb, die Gebrauchsanweisung auf der Löschetikette einmal in aller Ruhe durchzulesen. Bei einem Brandausbruch ist immer der Grundsatz **«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»** zu beachten.
- Instandhaltung: Nur mit einem fachgerecht gewarteten und einsatzbereiten Feuerlöscher kann ein Brand erfolgreich bekämpft werden. Instandhaltung: Die periodische Revision muss gemäss den Herstellerangaben erfolgen. Gebrauchte Feuerlöscher sind, auch wenn nur wenig Löschmittel ausgetreten ist, sofort durch eine Fachfirma aufzufüllen.

Für die Anschaffung und den Umgang mit Handfeuerlöschern stehen die Fachfirmen, die örtliche Feuerwehr oder die GVSG gerne beratend zur Verfügung.

CHECKLISTE BRANDSCHUTZ FÜR GASTRONOMIE, CLUBS UND VERANSTALTUNGEN

Die verantwortlichen Personen der Betriebe und Veranstaltungen sorgen in eigener Verantwortung für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie des Personals. Sie sind dafür verantwortlich, dass die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften **jederzeit und unabhängig von Kontrollen** eingehalten werden.

Der Vollzug der Brandschutzvorschriften (Kontrolle der Umsetzung bzw. die Sicherheitskontrolle) liegt bei den Kantonen und Gemeinden.

IHRE WICHTIGSTEN PFLICHTEN ALS BETREIBER ODER BETREIBERIN:

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die rechtliche Grundlage bilden die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF.

1. SICHERHEITSORGANISATION

- ☐ Instruieren Sie Ihr Personal über Flucht- und Rettungswege, die Standorte der Löschgeräte sowie die Erste-Hilfe-Einrichtungen. Halten Sie diese Informationen auf einem Plan fest und ergänzen Sie ihn mit Notrufnummern sowie klaren Verhaltensregeln für Unfälle und den Brandfall.
- ☐ Schulen Sie Ihr Personal für den Brandfall. Halten Sie sich dabei an diese Reihenfolge: alarmieren (Feuerwehr 118), Menschen retten, Brand bekämpfen – sofern dies gefahrlos möglich ist.
- ☐ Besprechen Sie bei grösseren Veranstaltungen das Notfall- und Einsatzkonzept mit Feuerwehr, Polizei und Sanität.
- ☐ Sorgen Sie dafür, dass Notfallzufahrten freigehalten werden und Wasserbezugsorte wie Hydranten jederzeit zugänglich sind.
- ☐ Setzen Sie Sicherheitsbeauftragte ein: mindestens eine verantwortliche Person und eine Stellvertretung. Beide wirken bei der Planung mit, setzen die notwendigen Massnahmen um und überprüfen deren Einhaltung.

2. MATERIALIEN UND DEKORATIONEN

- ☐ Verwenden Sie für Dekorationen, wenn immer möglich nicht brennbares Material. Ist dies nicht umsetzbar, muss das Material mindestens der Klassifizierung RF 2 (Brandkennziffer 5.2 oder 5.3) entsprechen, d. h. es muss schwer entflammbar sein, darf keine starke Rauchentwicklung aufweisen und darf nicht brennend abtropfen.
- ☐ Achten Sie darauf, dass Dekorationen weder Fluchtwege noch Notausgänge oder Sicherheitseinrichtungen wie Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen oder Brandmelder verdecken.



BFB

Beratungsstelle für Brandverhütung

Eine Initiative der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG

3. OFFENES FEUER

- Verzichten Sie in Innenräumen auf Kerzen, Fackeln, Dekofeuer, Wunderkerzen, etc.
- Für die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln in Gebäuden oder Anlagen ist rechtzeitig vor dem Anlass eine Bewilligung der zuständigen Brandschutzbehörde einzuholen.

4. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Platzieren Sie Handfeuerlöscher (z.B. Schaumlöscher zu 6 Litern) zur ersten Brandbekämpfung an gut zugänglichen Orten für das Personal.
- Stellen Sie in Küchen Fettbrandlöscher oder zumindest Löschdecken bereit.
- Schulen Sie das Personal in der korrekten Handhabung der Löschgeräte.

5. FLUCHTWEGE UND AUSGÄNGE

- Stellen Sie sicher, dass genügend Fluchtwege vorhanden sind. Die Mindestanforderungen der Brandschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.
 - Ab einer Belegung von mehr als 50 Personen sind mindestens zwei Ausgänge (je 0.90 m breit) erforderlich, die direkt oder über ein Treppenhaus ins Freie führen.
 - Ab einer Belegung von mehr als 100 Personen, finden Sie die notwendige Anzahl und Breite der Ausgänge unter der Ziffer 2.4 in der VKF Brandschutzrichtlinie 16-15 Flucht- und Rettungswege.
- Halten Sie Fluchtwege jederzeit frei. Möbel, Pflanzen oder Dekorationen dürfen den Weg ins Freie nicht behindern. Überprüfen Sie die Funktion der Fluchtwege regelmässig.
- Stellen Sie sicher, dass sich Türen jederzeit ohne Hilfsmittel und in Fluchtrichtung öffnen lassen.

6. FLUCHTWEGKENNZEICHEN UND SICHERHEITSBELEUCHTUNG

- Kennzeichnen Sie Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen. Bei kleiner Personenbelegung und ausreichendem Tageslicht genügen nachleuchtende (fluoreszierende) Kennzeichnungen.
- Lassen Sie die Beleuchtung der Rettungszeichen während des Betriebs immer eingeschaltet.
- Verwenden Sie ausschliesslich Rettungszeichen nach anerkannten Normen (weisse Symbole auf grünem Grund, Grösse gemäss Sichtdistanz jedoch mindestens 150x300 mm).

7. BLITZSCHUTZSYSTEM

- Prüfen Sie den Blitzschutz. Bei Räumen oder Zeltbauten für mehr als 300 Personen ist ein Blitzschutzsystem erforderlich.



8. HAUSTECHNIK (HEIZUNG, LÜFTUNG, ELEKTROINSTALLATIONEN)

- Stellen Sie Aggregate für Heizung, Lüftung oder Notstromversorgung ausserhalb der Veranstaltungsräume auf.
- Verwenden Sie Gasapparate und die angeschlossenen Gasflaschen nur in gut belüfteten Räumen. Lagern Sie Reserveflaschen immer im Freien.
- Achten Sie in Küchen auf erhöhte Brandgefahr. Abzugshauben über Koch-, Frittier- und Grillstellen müssen aus Metall bestehen, die Abluft ist ins Freie zu führen.
- Lassen Sie auch provisorische Elektroinstallationen vor dem Betrieb fachgerecht prüfen. Kontaktstellen unter : www.esti.admin.ch.

BERATUNGEN UND INFORMATIONEN

Haben Sie Fragen zu einem spezifischen Gebäude oder einer Veranstaltung?

Wenden Sie sich an den Sicherheitsbeauftragten Brandschutz des Gebäudes oder an die Brandschutzbehörde. Je nach Objekt und Standort ist entweder die Brandschutzbehörde der Gemeinde oder die des Kantons zuständig.



Haben Sie allgemeine, nicht objektspezifische Fragen zum Thema Brandschutz?

Bitte wenden Sie sich dazu direkt an das Brandschutz-Team der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Einfach umsetzbare **Sicherheitsempfehlungen** der Beratungsstelle für Brandverhütung



Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF



Brandschutzvorschriften 16 – 15 zu Flucht- und Rettungswegen



BFB

Beratungsstelle für Brandverhütung

Eine Initiative der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG